Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/16 9ObA515/88, 8ObA13/98i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Norm

ArbVG §2

Rechtssatz

Jede der beiden Kollektivvertragsparteien ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Einzelarbeitsverträge inhaltlich kollektivvertragsgemäß gestaltet und erfüllt werden. Gegen kollektivvertragswidrig handelnde Mitglieder ist vom kollektivvertragsschließenden Verband entsprechend vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 515/88
  Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObA 515/88
  Veröff: SZ 61/252 = WBl 1989,192 = Arb 10750
- 8 ObA 13/98i
  Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObA 13/98i
  Vgl auch; nur: Jede der beiden Kollektivvertragsparteien ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Einzelarbeitsverträge inhaltlich kollektivvertragsgemäß gestaltet und erfüllt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050825

Dokumentnummer

JJR_19881116_OGH0002_009OBA00515_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at